

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 21.

Weimar.

27. Juli 1905.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1905, betr. die Abänderung der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Tierlymphe, sowie der Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, Seite 195. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Erteilung des Enteignungsrechts und die Bestellung eines Enteignungskommissars für den normalspurigen Ausbau der Eisenbahn Salungen—Bacha, Seite 196. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Einreichung der Eisenbahn von Eisenberg nach Porstendorf unter die Nebenbahnen, Seite 197. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Einziehung von Diphtherie-Serum, Seite 197. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 198.

### Ministerialbekanntmachungen.

[80] I. Die durch Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten und durch die Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1899 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften A für die Angehörigen der Erstimpflinge und B für die Angehörigen der Wiederimpflinge (litt. B Ziffer 4 der gedachten Bekanntmachung, Regierungsblatt Seite 465 folg.) werden folgendermaßen verändert:

Zu A:

1. In § 8 Absatz 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder“ zu streichen,
2. in § 8 Absatz 1 ist am Schlusse hinter „verwendet werden“ hinzuzufügen: „welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen“,
3. in § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impf-



pusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen“.

4. in § 10 ist am Ende von Absatz 1 hinzuzufügen: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen“.

Zu B:

In § 4 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

Weimar, den 17. Juli 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
v. Wurmb.**

[81] II. Unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag zwischen Sachsen-Weimar, Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg wegen Herstellung verschiedener Eisenbahnen und wegen Erwerbs der Feldbahn durch Preußen vom 23. April 1901 (Regierungsblatt von 1903 Seite 17) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht,

1. daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog für den normalspurigen Ausbau der Eisenbahnstrecke Salungen—Wacha das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1899 zu erteilen und den Großherzoglichen Regierungsrat Dr. jur. R. Heydenreich zu Weimar zum Enteignungskommissar für die gedachte Strecke zu ernennen gnädigst geruht haben, und
2. daß nach den genehmigten Bauplänen der Umbau die Fluren Kaiseroda, Merkers, Tiefenort, Dorndorf und Badelachen berühren wird.

Weimar, den 20. Juli 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
v. Wurmb.**

[82] III. Nach erteilter Zustimmung des Reichseisenbahnamts wird die Einreihung der Eisenbahn von Eisenberg nach Forstendorf unter die Nebenbahnen und die Anwendung der auf die Nebenbahnen bezüglichen Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt 1904 Seite 387) auf den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Teil der gedachten Eisenbahn hierdurch genehmigt.

Weimar, den 20. Juli 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Hunnius i. B.**

[83] IV. Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 74 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 8. Juli 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:  
**Elevoigt.**

[84] Das 29. bis 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3146 Bekanntmachung, betr. die Untersuchung von Schiffsteuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste; vom 1. Juli 1905.
- „ 3147 Bekanntmachung, betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborto für die Schiffsmannschaft auf Rauffahrteischiffen; vom 2. Juli 1905.
- „ 3148 Bekanntmachung, betr. Krankenfürsorge auf Rauffahrteischiffen; vom 3. Juli 1905.
- „ 3149 Bekanntmachung, betr. die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung; vom 3. Juli 1905.
- „ 3150 Gesetz, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen; vom 4. Juli 1905.
- „ 3151 Bekanntmachung, betr. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung; vom 6. Juli 1905.
- „ 3152 Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891; vom 22. Juni 1904.
- „ 3153 Bekanntmachung, betr. die Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugenden; vom 7. Juli 1905.
- „ 3154 Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel; vom 18. Mai 1904.
- „ 3155 Bekanntmachung, betr. das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel; vom 12. Juli 1905.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 27 bis 29:

- §. 170 Zollgebührenordnung vom 28. Juni 1905.
- „ 177 Bekanntmachung, betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
- „ 177 Kündigung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen zum 30. Juni 1906.
- „ 182 Veredelungsverkehr mit Reis, Tapioka und Arrowroot.
- „ 185 Bekanntmachung über die Bestellung einer deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels.